

**8269/AB**  
Bundesministerium vom 23.12.2021 zu 8545/J (XXVII. GP)  
[bmj.gv.at](http://bmj.gv.at)  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.797.714

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8545/J-NR/2021

Wien, am 23. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. November 2021 unter der Nr. **8545/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Sind von der Generaldirektion (GD) ein eigene(r) Amtsarzt/Amtsärzte beauftragt worden der/die entsprechende Begutachtungen für Justizbedienstete macht/machen, welche bisher vom Polizeiamtsarzt durchgeführt wurden?*
  - a. *Wenn ja, warum kam es zu diesen Änderungen?*
  - b. *Wenn ja, seit wann gibt es diesen/diese Amtsarzt/Amtsärzte?*

Mitte des heurigen Jahres wurde die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz vom polizeichefärztlichen Dienst der Landespolizeidirektion Wien darüber verständigt, dass bis auf Weiteres wegen der in ihrem Bereich bestehenden Personalnot keine gemäß § 52 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 (BDG 1979) angeordneten ärztlichen Untersuchungen für Justizwachebedienstete der Wiener Justizanstalten mehr durchgeführt werden können.

Da § 52 BDG 1979 in seinem Abs. 2 anordnet, dass sich der infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens vom Dienst abwesende Beamte auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung seines Gesundheitszustandes zu unterziehen hat, war so schnell wie möglich ein ärztlicher Ersatz zu finden.

Da die Feststellung der gesundheitlichen Eignung auch von sachverständigen Ärzt\*innen für Allgemeinmedizin und nicht zwingend nur von Amtsärzt\*innen durchgeführt werden kann, hat die Generaldirektion nunmehr als vorübergehende Lösung einen sachverständigen Allgemeinmediziner mit den ärztlichen Untersuchungen nach § 52 BDG 1979 beauftragt.

### Zu den Fragen 2 und 3:

- 2. *Gab es von der Generaldirektion eine österreichweite oder Bundesländer bezogene Ausschreibung, dass Amtsärzte in Österreich für Justizbedienstete benötigt werden?*
  - a. *Wenn ja, wie lautete die Ausschreibung (Ausschreibungstext)?*
  - b. *Wenn ja, welche Voraussetzungen müssen diese Ärzte haben?*
  - c. *Wenn ja, wie lange war die Bewerbungsfrist und wo wurde diese kundgemacht bzw. ausgeschrieben?*
- 3. *Betrifft diese Änderung der amtsärztlichen Begutachtung alle Justizanstalten in Österreich?*
  - a. *Wenn ja, welche Justizanstalten in Österreich betrifft diese Änderung der amtsärztlichen Begutachtung?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es gab keine österreichweite Ausschreibung, weil die vorübergehende Heranziehung eines sachverständigen Arztes für Allgemeinmedizin lediglich Justizwachebedienstete der Wiener Justizanstalten betrifft und es sich hierbei lediglich um eine Übergangslösung bis zur Wiederaufnahme der ärztlichen Untersuchungen durch den Polizeichefärztlichen Dienst handelt.

### Zur Frage 4:

- *Wie hoch sind bzw. waren die bisherigen Kosten dieser Untersuchungen beim Polizeiamtsarztes?*

Da die Polizeiamtsärzt\*innen im Wege der Amtshilfe tätig sind, sind bislang auch keine diesbezüglichen Kosten angefallen.

**Zur Frage 5:**

- *Wie hoch sind die Kosten für diese neuen Justizamtsärzte?*

Der auch als gerichtlich beeideter Sachverständiger tätige Allgemeinmediziner rechnet nach den üblichen von den Krankenkassen vorgegebenen Honorarsätzen ab. Aufzeichnungen darüber müssten händisch von den Justizanstalten erhoben werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen würde daher von einer Auflistung dieser Kosten Abstand genommen.

**Zur Frage 6:**

- *Welchen Vertrag haben diese Amtsärzte?
  - Befristet Verträge?*
  - Unbefristete Verträge?**

Mit dem sachverständigen Arzt für Allgemeinmedizin wurde kein eigener Vertrag geschlossen; es werden ihm die zur Prüfung des Gesundheitszustandes zu untersuchenden Justizwachebediensteten auf Anordnung der Dienstbehörde einzeln zugewiesen.

**Zur Frage 7:**

- *Für welchen Zeitraum sind diese Amtsärzte von der Generaldirektion eingestellt worden?*

In diesem Zusammenhang möchte ich klarstellen, dass wir hier nicht von einer Vielzahl von Amtsärzt\*innen, sondern lediglich von der Heranziehung eines Allgemeinmediziners während der Zeit, in der der Polizeichefärztliche Dienst der Landespolizeidirektion Wien mangels Personalnot die ärztlichen Untersuchungen der Justizwachebediensteten nicht wahrnehmen kann, sprechen.

**Zur den Fragen 8, 10 und 14:**

- *8. Besteht eine weitere Zusammenarbeit mit den Polizeiamtsärzten des Bundesministeriums für Inneres?
  - Wenn ja, warum?*
  - Wenn nein, warum nicht?**
- *10. Ist vorgesehen, dass in der Zukunft Begutachtungen von Justizbediensteten nur mehr von durch die Justiz eingestellte Amtsärzte durchgeführt werden?*
- *14. Ist vorgesehen, dass in der Zukunft die Begutachtungen vom Polizeiamtsarzt überhaupt nicht mehr durchgeführt werden?
  - Wenn ja, warum?**

*b. Wenn nein, warum nicht?*

Natürlich ist auch weiterhin daran gedacht, Polizeiamtsärzt\*innen für die ärztlichen Untersuchungen nach § 52 BDG 1979 heranzuziehen.

**Zur Frage 9:**

- *Sind diese Kosten der zusätzlichen Amtsärzte im Budget erfasst?*
  - a. *Wenn ja, unter welcher Kostenstelle?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn nein, wo werden diese Kosten sonst noch ausgewiesen?*

Die Kosten für die Heranziehung des sachverständigen Allgemeinmediziners werden aus den Haushaltsmitteln der jeweiligen Justizanstalt getragen.

**Zu den Fragen 11 bis 13:**

- *11. Wie sieht die Vorgangsweise aus, wenn der „neue Justizarzt“ gleichzeitig der Hausarzt eines Bediensteten ist?*
- *12. Muss sich in diesem Fall der neue Amtsarzt dann für befangen erklären?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *13. Kann oder muss der Amtsarzt dann den Begutachtungsauftrag der Dienstbehörde ablehnen, oder diesen Umstand zumindest mitteilen? (Bitte um ausführliche Darstellung der Vorgangsweise)*

Der betreffende Allgemeinmediziner ist auch in die Liste der gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen eingetragen und wird daher von sich aus eine mögliche Befangenheit, beispielsweise, weil er der Hausarzt eines: einer zu Untersuchenden ist, der Dienstbehörde bekannt geben. In diesem Fall wird keine ärztliche Untersuchung durch ihn erfolgen.

**Zur Frage 15:**

- *Wie werden diese neuen Justizamtsärzte für Begutachtungen von der Generaldirektion ausgesucht?*

Im vorliegenden Fall wurde der betreffende Allgemeinmediziner aufgrund bester Empfehlungen aus zwei Justizanstalten aus der Liste der gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen der Justiz ausgewählt.

**Zur Frage 16:**

- *Wie wird die Unabhängigkeit dieser Amtsärzte sichergestellt?*

Es gibt keinen Grund, die Unabhängigkeit in Zweifel zu ziehen. Zudem handelt es sich bei dem Allgemeinmediziner um einen gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

